

Familienzwist um Internetadresse

Von Ausnahmefällen abgesehen, gilt: Wer zuerst kommt ...

Herr Norbert Türmer (Name geändert!) wollte bei der Denic (= Deutsches Network Information Center e.G.) seinen Namen als Internetadresse eintragen lassen. Doch der Lebensgefährte seiner Schwester war ihm zuvorgekommen. Im Auftrag von Andrea Türmer und unter ihrem Namen hatte er die Domain "türmer.de" eingerichtet. Die Schwester hatte überhaupt keine Lust, die Internetadresse zu Gunsten ihres Bruders wieder löschen zu lassen.

Nach heftigem Streit sah man sich vor dem Amtsgericht München wieder. Der Amtsrichter erklärte, bei Internetadressen gelte (von Ausnahmen abgesehen) das Prinzip: Wer sich zuerst anmelde, habe den Vorrang. Er ließ Herrn Türmer abblitzen. Auch beim Landgericht München konnte sich Herr Türmer nicht durchsetzen (34 S 16971/04).

Als "Admin-C" (= rechtlicher Domainigentümer) sei Frau Türmer eingetragen. Dass sie die Adresse nicht selbst angemeldet habe, spiele keine Rolle. Frau Türmer habe ihren Lebensgefährten damit beauftragt, in ihrem Interesse die Domain registrieren zu lassen. Das sei zulässig. Bruder und Schwester seien gleichermaßen Träger dieses Namens. Sie hätten jedoch beide kein besonderes Interesse (beruflicher Art z.B.) an der Nutzung gerade dieser Domain. Bei gleichrangigen Interessen entscheide allein das "Prioritätsprinzip" (sprich: Wer zuerst kommt ...).

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/familienzwist-um-internetadresse>